

Wie erhalte ich einen Presseausweis der dju in ver.di?



Für Prüfung und Ausstellung zuständig:

Für die Ausstellung des Presseausweises sind die Richtlinien über die Gestaltung und Ausgabe von Presseausweisen maßgebend, die zwischen den ausstellenden Verbänden (dju in ver.di, DJV, BDZV, VDZ) vereinbart worden sind.

Richtlinien für die Ausgabe der Presseausweise

Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an, damit der Presseausweis als Arbeitsmittel für hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten nicht seinen Wert verliert. Die Ausweise werden deshalb nur an nachweislich hauptberufliche JournalistInnen ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. Für das Merkmal des öffentlichen Interesses ist eine publizistische Tätigkeit insbesondere bei Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten und solchen Online-Diensten nötig, die der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dienen.

Die nichtpublizistische Tätigkeit für Online-Dienste berechtigt nicht zum Erhalt eines Presseausweises.

An Personen, die die journalistische Tätigkeit nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche JournalistInnen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen. Nicht jede journalistische Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften oder Internetseiten, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z.B. Veranstaltungskalender, Werkszeitschriften, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren - die Aufzählung ist nicht abschließend), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises.

Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke, d.h. als Nachweis für eine bereits bestehende hauptberufliche journalistische Tätigkeit, verwendet werden. Deshalb dürfen Presseausweise nicht erteilt werden, um jemanden die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber irgendwelche Vorteile zu verschaffen.

Ausstellung bei ver.di

Der ver.di-Fachbereich Medien, Kunst und Industrie und die Geschäftsstellen der Deutschen Journalistinnen und Journalisten-Union (dju) in ver.di sind berechtigt, den bundeseinheitlichen Presseausweis auszustellen. Der Presseausweis wird jährlich neu ausgestellt.

Für Mitglieder kostenlos

Für hauptberuflich journalistisch tätige Mitglieder der ver.di-Fachgruppe Medien ist der Presseausweis kostenlos, satzungsgemäße Beitragszahlung voraus gesetzt. Hauptberuflich journalistisch tätige Mitglieder anderer DGB-Gewerkschaften können eine Anschlussmitgliedschaft erwerben. Die Kosten für den bundeseinheitlichen Presseausweis sind im ver.di-Mitgliedsbeitrag enthalten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein Prozent auf der Grundlage der Einkünfte aus der Tätigkeit im beruflichen Organisationsbereich. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der steuerpflichtigen Einkünfte (zu versteuerndes Einkommen). Alternativ können bei freiberuflich Tätigen 75 % des Jahres-Bruttoeinkommens (Umsatz) als Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Ohne Nachweis eines geringeren Verdienstes liegt die Mindestbeitragshöhe bei monatlich 15 €. (Ist das Einkommen aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit so gering, dass nach dieser Berechnung nachweislich weniger als 15 € Mitgliedsbeitrag anfallen, muss dieses anhand geeigneter Unterlagen, etwa einem Steuerbescheid, nachgewiesen werden.)

Studierende journalistischer Fachrichtungen bzw. an Filmhochschulen oder anderer Fachrichtungen, die nachweisen, dass sie ihr überwiegendes Einkommen aus freier journalistischer Tätigkeit erzielen, können innerhalb der Regelstudiendauer nach Vorlage der Immatrikulation der Bescheinigung ihres Instituts, dass sie für ihre Ausbildung oder ihre studienbegleitende journalistische Tätigkeit einen Presseausweis benötigen sowie dem Nachweis, dass sie ihren überwiegenden studentischen Lebensunterhalt aus ihrer studienbegleitenden journalistischen Arbeitstätigkeit erzielen, einen Presseausweis beantragen. Damit das Einkommen daraus als überwiegend aus der studienbegleitenden journalistischen Arbeitstätigkeit erzielt angesehen werden kann, wird hierfür ein Mindestbetrag in Höhe von € 400 zugrundegelegt. Daraus ergibt sich für Studierende, die einen Presseausweis beantragen, ein monatlicher Mindestbeitrag in Höhe von vier Euro.

Nichtmitglieder

zahlen pro Kalenderjahr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 80 € (inkl. MWSt.) im voraus auf das Konto des entsprechenden Landesfachbereichs – siehe oben -, bei Zweitausstellung im Geltungsjahr wegen Verlust oder Diebstahl: 40 €. Diese Ausstellungsgebühr wird in unveränderter Höhe unabhängig vom Antrags-/Ausstellungsdatum/Dauer der Gültigkeit des Presseausweises fällig.

Voraussetzung

für die Ausstellung eines Presseausweises ist die hauptberuflich journalistische Tätigkeit.

Die Anträge sind unter dju.verdi.de/presseausweise erhältlich, in den ver.di-Bezirksbüros oder im Landesbezirk, Fachbereich 8, der Ausweis wird ausschließlich vom zuständigen Landesbezirk nach eigener Prüfung der Nachweise hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit ausgestellt.

Antragstellung

Der Presseausweis gilt für das aufgedruckte Kalenderjahr. Ab Oktober des laufenden Jahres kann ein Folgeantrag für das folgende Jahr gestellt werden. Der Versand der neuen Ausweise erfolgt zum Jahresende.

Benötigte Unterlagen zur Ausstellung sind neben dem ausgefüllten:

- 1. Antragsformular**
- 2. Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit**
- 3. Passbild** (bei Erstanträgen; in den Folgejahren nur, wenn ein Austausch gewünscht wird)
- 4. Gebühr Ausweis für Nichtmitglieder 80 € Autoschild 10 € (Bitte Kopie der BÜ dazulegen)**

Wir bitten um Verständnis dafür, dass nur vollständig vorgelegte Anträge/Nachweise bearbeitet werden können.

Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin bzw. Journalist muss nachgewiesen werden. Eine weiter gehende, eigenverantwortliche Prüfung sowie die Entscheidung über die Ausstellung erfolgt durch den ausstellenden Landesbezirk. Als hauptberufliche/r Journalistin bzw. Journalist gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag journalistischer Arbeit bestreitet.

Den Nachweis führen:

1) Festangestellte JournalistInnen

durch Vorlage eines Redakteursvertrages (+ aktuelle Gehaltsbescheinigung, wenn der Vertrag älter als sechs Monate ist) **oder**

einer aktuellen Bescheinigung des Verlages, der Chefredaktion, der Rundfunkanstalt bzw. des Arbeitgebers, in der das Vertragsverhältnis als festangestellte/r hauptberufliche/r Journalist/in bestätigt wird sowie ein aktueller Gehaltsnachweis.

2) Freiberufliche Journalistinnen und Journalisten

Durch Vorlage der KSK-Bescheinigung unter Angabe der **persönlichen Kennziffer**, durch Vorlage von Vertragsvereinbarungen über ständige Mitarbeit als JournalistIn bei bestimmten Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten, Agenturen usw., Pauschalistenverträge, jeweils mit präzisen Angaben über Aufwand und Entschädigung **oder**

durch Vorlage der Honoraranweisungen/Honorarabrechnungen der letzten sechs Monate (Rechnungen nur in Verbindung mit Kontoeingängen)

3) Volontärinnen und Volontäre

durch Vorlage ihres Vertrages bzw. einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers.

4) Studentinnen und Studenten

Durch Vorlage der Immatrikulation (REGELSTUDIENZEIT) in einem journalistischen Studiengang bzw. einer Filmhochschule und die Bescheinigung des Instituts, dass sie für ihre Ausbildung oder ihre studienbegleitende journalistische Tätigkeit einen Presseausweis benötigen.

5) **Kameraleute** müssen dem entsprechend nachweisen, dass sie in der tagesaktuellen Berichterstattung tätig sind.

Der Hinweis auf Online-Links kann grundsätzlich nicht als Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit anerkannt werden. Wir bitten, die Nachweise von Veröffentlichungen als (begrenzte Zahl von) Kopien auf Papier in archivierbarer Form einzureichen. Bei der Einsendung vollständiger Ausgaben von Zeitungen oder Zeitschriften bitte um Kennzeichnung.

Eigentumsvorbehalt

Wenn der Inhaber/die Inhaberin nicht mehr hauptberuflich journalistisch tätig ist, ist der Presseausweis ohne Aufforderung zurück zu geben. Der Presseausweis bleibt Eigentum von ver.di. Missbräuchliche Benutzung hat die Entziehung des Presseausweises zur Folge.

Verlust/Diebstahl

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir, uns dies unter Vorlage der polizeilichen Diebstahlmeldung bzw. einer eidesstattlichen Erklärung bei Verlust schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Presseausweis ausgestellt werden. **Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser bitte unverzüglich zurück zu geben.**

Auto-Presseschild

Auf Wunsch - dies ist auf dem Antrag zu vermerken - wird zu dem Presseausweis auch ein Auto-Presseschild für eine Jahresgebühr (im Voraus zu entrichten) in Höhe von 10 € ausgestellt. Die Gebühr wird auch für ver.di-Mitglieder fällig.

Das Auto-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und hat Gültigkeit nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis. Es wird ebenso wie der Presseausweis alljährlich neu ausgestellt.

Internationaler Presseausweis

ver.di-Mitglieder, die hauptberuflich journalistisch tätig sind und mindestens 15 Euro Beitrag zahlen, können den internationalen Presseausweis (IPA) der Internationalen Journalisten-Föderation (IJF) beantragen. Der IPA kostet **60 €** (inkl. MWSt.), die im Voraus zu zahlen sind. Er ist ab Ausstellungsdatum zwei Jahre gültig.

